

Abstimmung vom 24.11.1957

Einmütig bereitet die Schweiz der Atomenergie den Weg

Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24quinquies betreffend die Atomenergie und den Strahlenschutz

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Einmütig bereitet die Schweiz der Atomenergie den Weg. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 258–259.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Neben der militärischen Verwendung (vgl. Vorlagen 199 und 203) gewinnt in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg angesichts einer zunehmenden Energieverknappung auch die zivile Nutzung der Atomtechnologie weltweit rasch an Interesse, und viele Industrienationen fördern den neuen Energieträger. Die Eidgenossenschaft und private Investoren engagieren sich im Bereich der Kernforschung und treiben die Planung und den Bau von Versuchsreaktoren voran. Der Bundesrat bildet eine Studienkommission für die Atomenergie und beruft einen speziellen Delegierten des Bundesrates (Otto Zipfel). Ein wirtschaftliches Potenzial der Atomtechnologie sehen diese Kreise neben der Energieerzeugung auch in der industriellen Verwertung von radioaktiven Isotopen, die bei der Kernspaltung als Nebenprodukte anfallen.

Bis Mitte der 1950er-Jahre regelt der Bund die Materie über punktuelle Bundesbeschlüsse. Doch der Forschungsbedarf, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Kernbrennstoffe, das wirtschaftliche Potenzial sowie die Sicherheitsrisiken für die mit der Atomtechnologie beschäftigten Personen und für die Bevölkerung führen zum Ruf nach einer umfassenden Regelungskompetenz des Bundes. Den Antrag für eine entsprechende Verfassungsänderung leitet der Bundesrat im Frühjahr 1957 dem Parlament zu. Er hält dabei fest, sein Entwurf lasse ein Bundesmonopol der Atomnutzung nicht zu. In seiner Botschaft gewährt der Bundesrat auch einen Ausblick auf die Materien, welche nach seinem Dafürhalten in einem Atomenergiegesetz zu regeln sind: die Förderung der Forschung und der Ausbildung von Fachleuten, die Beteiligung des Bundes am Bau von Atomanlagen, die Voraussetzungen für Bau und Betrieb von Atomanlagen, der Umgang mit den Ausgangsstoffen, Brennstoffen, Maschinen und Geräten, der Schutz gegen gefährliche Strahlen sowie Haftpflicht- und Versicherungsprobleme.

Der Atomartikel ist in beiden Kammern der Bundesversammlung unbestritten. Sie verabschieden ihn im September 1957 einstimmig und ohne Änderung.

GEGENSTAND

Der neue Art. 24quinquies der Bundesverfassung überträgt dem Bund die Gesetzgebung über die Atomenergie. Auch muss der Bund Vorschriften über den Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlen erlassen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Gegen den Atomartikel macht sich keine organisierte Opposition bemerkbar. Alle Parteien geben die Jap parole aus, und auch keiner der einflussreichsten Verbände stellt sich gegen den Artikel.

Die Parteien und die Presse sind sich mit den Bundesbehörden einig, dass in der Atomenergie ein enormes wirtschaftliches Potenzial steckt. Für die hoch industrialisierte Schweiz, die stark von ausländischen Energiequellen abhängig ist, «ist die Nutzbarmachung der Atomenergie in der Tat eine Schicksalsfrage, und zwar sowohl in bezug auf die Behauptung unseres Lebensstandards als auch dessen Hebung» (NZZ vom 21.11.1957).

Gleichzeitig bezeichnen sie den Staat als unverzichtbar für die Förderung dieser Technologie, aber auch für den Schutz der Bevölkerung vor ihren Risiken.

ERGEBNIS

Der Atomartikel wird in allen Kantonen gutgeheissen. Bei einer Beteiligung von 45,5% liegt der Jastimmenanteil bei 77,3%. Am deutlichsten ist die Zustimmung mit 95,9% in Genf. Bei 60% bis maximal rund 70% liegt sie in der katholischen Innerschweiz und in den beiden Appenzell.

QUELLEN

BBI 1957 I 1137; BBI 1957 II 587. NZZ vom 19.11., 21.11. und 24.11.1957; Volksrecht vom 15.10.1957. BGB 1957. Hug 2005; Meynaud 1969: 214–217.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.